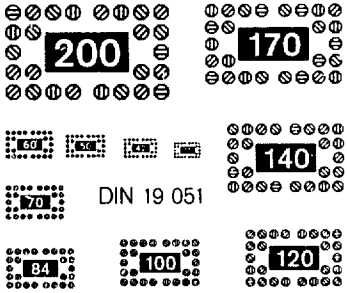

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT
DRUCK UND PAPIER

Satzungen

A 97 - 11338

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
A 97 - 11338

SATZUNGEN

der

Industriegewerkschaft Druck und Papier

beschlossen auf dem Verbandstag in München vom 29. November bis 1. Dezember 1948.

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier. Angestrebt wird die Reichsgewerkschaft, deren Sitz festgelegt wird, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

§ 2 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich vorläufig über die drei westlichen Besatzungszonen mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 3 Umfang und berufliche Gliederung der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten in den papiererzeugenden, papierverarbeitenden und graphischen Betrieben (Berufsabgrenzung siehe Anhang). Sie gliedert sich unter Einbeziehung der Hilfsarbeiter und Betriebshandwerker in folgende fünf Berufsgruppen: 1. Buchdruck und Schriftgießerei. 2. Flachdruck, Tiefdruck und Bildherstellung. 3. Buchbinden und Papierverarbeitung. 4. Papiererzeugung. 5. Angestellte.
Die Untergliederung der Berufsgruppen in Sparten zum Zweck der beruflichen Fortbildung ist zulässig.
Faktoren, Werkmeister und Betriebsleiter gehören zu ihrer Berufsgruppe und haben das Recht, sich zur Beratung ihrer besonderen Interessen beruflicher und fachtechnischer Art im Rahmen der Sparten zu betätigen.

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

a) einheitlicher Zusammenschluß aller im Gewerbe Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
b) Pflege der Kollegialität und der Solidarität;

c) Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisationen;
d) Abschluß von Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen der Gewerkschaft innerhalb des obengenannten Gebietes mit den zuständigen Unternehmerverbänden;
e) Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
f) Förderung und Überwachung der Arbeiterschutzbestimmungen;
g) Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;
h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen;
i) Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten und sozialen Angelegenheiten;
k) gewerkschaftliche, wirtschaftliche, technische Belehrung und Schulung der Mitglieder in Wort und Schrift;
l) Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und von Fachschriften, Errichtung und Förderung von Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;
m) Mitbestimmung im Lehrlings- und Prüfungswesen, Vertretung der besonderen Interessen der Jugend, Jugendbildung;
n) Aufnahme von Berufs- und Lohnstatistiken;
o) Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Arbeitnehmer in den papiererzeugenden, papierverarbeitenden und graphischen Betrieben werden.
2. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind belastete aktive Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen.
4. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird die Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 19[illegible] ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben und die Mitgliedschaft nicht unterbrochen wurde.
Bei zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird die frühere Mitgliedschaft anerkannt, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme einer Gewerkschaft beigetreten sind.

Falls die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde, können in beiden Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
5. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort.
6. Der Beitritt wird erklärt durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand. In strittigen Fällen steht dem Gauvorstand die Entscheidung zu.
8. Die Aufnahme ist nach Zahlung eines Wochenbeitrages vollzogen.
9. Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, kann sie durch den Gauvorstand rückgängig gemacht werden. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

§ 6 *Pflichten und Rechte der Mitglieder*

1. Die Satzungen der Gewerkschaft sowie alle hiernach ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitglieder haben stets an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
4. Jeder Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.
5. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist beim zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen.
6. Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung erhalten. In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, wird dieser gewährt.

§ 7 *Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen*

1. Vom Beruf abwandernde Mitglieder sind gehalten, der zuständigen Organisation des neuen Berufes anzugehören; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Gewerkschaft bleiben, müssen sich aber bei wirtschaftlichen Kämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.
2. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied ordnungsgemäß abzumelden.
3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraus-

setzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist. Der Übertritt muß innerhalb einer Woche nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

§ 8 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt nach Zahlung des ersten Wochenbeitrages, bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
2. Der Mitgliedsausweis dient bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.
3. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.
4. Für die Neuausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsausweise ist der Betrag von 50 Pfennig zu zahlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nach Erfüllung aller Pflichten möglich. Er muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsvereinsvorstand erklärt werden.
2. Mitglieder, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als 8 Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, werden nach erfolgter Mahnung gestrichen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Ortsvereinsvorstandes durch den Gauvorstand, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzungen oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet;
   b) Handlungen begeht, die die Interessen der Gewerkschaft schädigen und ihren Grundsätzen zuwiderlaufen;
   c) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt.
4. Bevor der Gauvorstand den Ausschluß vollzieht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 4 Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses beim Zentralausschuß Beschwerde zu erheben. Die Entscheidung des Zentralausschusses über die Beschwerde ist vorläufig endgültig und kann nur auf Antrag des Ausgeschlossenen vom Verbandstag abgeändert werden.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch den Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Gauvorstand erfolgen.
2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag durch den Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht in einem früheren Verfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 11 Eintrittsgelder und Beiträge

1. Das Eintrittsgeld beträgt DM 1,—. Frauen, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge zahlen DM —,50. Wiedereintretende haben das doppelte Eintrittsgeld zu entrichten. Alle früher geleisteten Beiträge kommen nicht in Anrechnung.
2. Die Beiträge werden vom Bruttoeinkommen errechnet und betragen:*)
3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
4. Die Beiträge werden durch in den Mitgliedsausweis zu klebende Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.
5. In außerordentlichen Fällen kann vom Zentralvorstand im Einverständnis mit den Gauvorstehern die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12 Unterstützungen

Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.

*) Siehe Sonderstatut.

2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus der Gewerkschaftssatzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gwerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.
3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Industriegewerkschaft ihren Mitgliedern:
   a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung
   b) Arbeitslosenunterstützung
   c) Invalidenunterstützung
   d) Sterbegeld
   e) Rechtsschutz
   f) Unterstützung in besonderen Notfällen.
   (Näheres siehe Ausführungsbestimmungen über das Unterstützungswesen.)

§ 13 Organisationsaufbau

1. Ortsvereine.
   Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Besteht kein solcher, so schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.
   Bezirke.
   Die Ortsvereine werden in Bezirke zusammengefaßt.
3. Gaue.
   Die Bezirke bilden den Gau.
4. Gewerkschaft.
   Die Gaue bilden die Gewerkschaft.

§ 14

Die Organe der Gewerkschaft sind:

I. Ortsvereinsvorstand
II. Bezirksvorstand
III. Gauvorstand
IV. Zentralvorstand
V. Zentralausschuß
VI. Verbandstag

§ 15 Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe:

a) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
b) die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung von Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen und vierteljährlich mit dem Gaukassierer abzurechnen;
c) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;
d) die Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
e) Versammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zum Zwecke der Belehrung der Mitglieder und der Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie zur Durchführung von Delegiertenwahlen zu den Bezirks- und Gaukonferenzen und des Verbandstages abzuhalten;
f) sich an den Arbeiten der Orts- und Kreisausschüsse des DGB zu beteiligen.

Die Mitgliederversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten und wählt in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern. Werden besoldete Mitglieder bestellt, so muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 16 Bezirksvorstand und Bezirkskonferenz

Der Vorstand des Bezirksvorortes führt gleichzeitig die Geschäfte des Bezirks.
Die Bezirkskonferenz wird von den Delegierten der zuständigen Ortsvereine gebildet. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Vom Bezirksvorstand nehmen der Bezirksvorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer ohne Wahl mit gleichen Rechten an der Bezirkskonferenz teil. Eine Bezirkskonferenz findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand, jedoch mindestens vor einer Gaukonferenz statt. Die Bezirkskonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und ver-

waltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, zu beraten und zu beschließen, Anträge zur Tarifgestaltung, zur Gaukonferenz und zum Verbandstag vorzubereiten. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden und die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen, die Schaffung von Betriebsvertretungen und die Wahl derselben zu fördern, gemeinschaftlich mit den anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Gauvorstand weiterzuleiten.

§ 17 Gauvorstand und Gaukonferenz

Der Vorstand besteht unter Berücksichtigung der Berufsgruppen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und sechs Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer werden in geheimer Abstimmung von der Gaukonferenz gewählt. Die Beisitzer und die Revisionskommission werden von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Gau seinen Sitz hat, gewählt.
Der Vorstand hat

a) die Aufrechterhaltung der Satzungen zu überwachen und die Durchführung derselben mit den übrigen Organen zu vollziehen;
b) die Gaukonferenz vorzubereiten und einzuberufen;
c) die erforderlichen Rechenschaftsberichte aufzustellen;
d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen des DGB durchzuführen.

Die Gaukonferenz findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt und besteht aus Delegierten, die von den Bezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Gauvorstand beschlossen. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Gauvorstand und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten an der Gaukonferenz teil. Die Gaukonferenz ist mindestens zwei Monate vor ihrem Stattfinden vom Gauvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine sind bis vier Wochen vor der Gaukonferenz beim Gauvorstand einzureichen. Die Gaukonferenz hat über alle den Gau angehenden allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie den Satzungen nicht

entgegenstehen. Außerordentliche Gaukonferenzen sind einzuberufen, wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen. Die besonderen Obliegenheiten der Gaukonferenz bestehen aus:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
   a) des Vorstandes,
   b) des Kassierers,
   c) der Revisionskommission;
2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers;
3. Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Verbandstag, zur Lohn- und Tarifgestaltung und allgemeiner gewerkschaftlicher Fragen;
4. Festlegung des nächsten Tagungsortes.

§ 18 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Sekretär, dem Kassierer und dem Redakteur des „Druck und Papier" als besoldete Vorstandsmitglieder, sowie 7 ehrenamtlichen Beisitzern und dem Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Bildungsgemeinschaft. Die besoldeten Vorstandsmitglieder sind auf dem Verbandstag in geheimer Abstimmung zu wählen. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von dem Ortsverein des Sitzes der Gewerkschaft gewählt. Hierbei müssen die Berufsgruppen, die weiblichen Mitglieder und die Jugend berücksichtigt werden.
2. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
3. Ihm obliegt die Erledigung aller nicht durch die Satzungen dem Verbandstag vorbehaltenen Angelegenheiten. Seine Aufgabe ist, die Einhaltung der Satzungen zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen.
4. Er hat ferner den Verbandstag einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und alljährlich den Gewerkschaftsbericht aufzustellen,
5. statistische Erhebungen vorzunehmen und auszuwerten.
6. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Zentralvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Was der Zentralvorstand gemäß den Satzungen beschließt und ausführt, ist für die Gewerkschaft verbindlich.

Eine Bekanntmachung im „Druck und Papier" genügt, um einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

7. Zum Abschluß von vom Zentralvorstand beschlossenen rechtsgültigen Geschäften und für die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes sowie des Redakteurs währt von einem ordentlichen Verbandstag zum anderen.
9. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines vom Verbandstag gewählten Angestellten hat der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Gauvorstehern bis zum nächsten Verbandstag eine Übergangslösung herbeizuführen.

§ 19

Zur Unterstützung des Zentralvorstandes in wichtigen Fragen werden die Gauvorsteher zu einer Konferenz einberufen, an der auch der Vorsitzende des Zentralausschusses teilnimmt.

§ 20 Zentralausschuß

1. Die Tätigkeit des Zentralvorstandes überwacht ein aus sieben Mitgliedern bestehender Zentralausschuß. Die Wahl wird von demjenigen Ortsverein vorgenommen, der vom Verbandstag als Sitz des Zentralausschusses bestimmt wurde. Seine Mitglieder dürfen weder dem Gau-, Bezirks- oder Ortsvereinsvorstand angehören noch Angestellte der Gewerkschaft sein. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer.
2. Der Zentralausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit des Zentralvorstandes betreffen.
3. Der Zentralausschuß ist berechtigt, die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen der Zentralkasse vorzunehmen.
4. Der Zentralausschuß und der Zentralvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Zentralvorstandes, dessen Angestellte und Mitglieder des Zentralausschusses vom Amte zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen der Gewerkschaft zuwiderlaufen.
5. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende dem Verbandstag Bericht.

§ 21 Verbandstag

1. Oberstes Organ der Industriegewerkschaft ist der Verbandstag. Der Aufgabenkreis des Verbandstages erstreckt sich auf:
   a) Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit.
   b) Genehmigung der Rechenschaftsberichte.
   c) Änderung der Satzungen.
   d) Beschlußfassung über den Gewerkschaftsbeitrag und die Unterstützungseinrichtungen.
   e) Wahl der besoldeten Mitglieder des Zentralvorstandes und der Sekretäre.
   f) Entscheidung über die Sitze des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses.
   g) Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
   h) Beschlußfassung über etwaige Beschwerden.
   i) Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages.
   k) Alle weiteren Angelegenheiten, die durch den Zentralvorstand zur Beratung gestellt werden.
2. Alle 2 Jahre findet der ordentliche Verbandstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Zentralvorstand im Einverständnis mit den Gauvorstehern festgelegt.
3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des ordentlichen Verbandstages wird vom Zentralvorstand spätestens 4 Monate, der Zeitpunkt der Delegiertenwahlen sowie die Tagesordnung spätestens 10 Wochen vorher im „Druck und Papier" bekanntgemacht.
4. Jeder Gau und jeder Ortsverein sowie der Zentralvorstand und der Zentralausschuß haben das Recht, Anträge zum Verbandstag zu stellen. Die Einsendung der Anträge an den Zentralvorstand muß mindestens 8 Wochen, die Veröffentlichung der Anträge im „Druck und Papier" mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages erfolgen.
5. In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand unter Angabe der Gründe in Übereinstimmung mit den Gauvorstehern einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Desgleichen kann die Mehrheit der Mitglieder von vier Gauen einen außerordentlichen Verbandstag beantragen. Über den Antrag entscheidet die Urabstimmung. Fällt die Entscheidung für Annahme des Antrages aus, so muß die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen.
6. Der Verbandstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschafts-

angelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Verbandstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.

7. Der Verbandstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gaue in geheimer Abstimmung gewählt werden. Für die Durchführung der Wahlen sind die Gauvorstände gemäß der vom Zentralvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 800 Mitglieder entfällt 1 Mandat. Bei mehr 400 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
8. Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Gauvorsteher, die Vorsitzenden des Zentralausschusses sowie der Revisionskommission nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht, wenn ihre eigene Tätigkeit zur Aussprache steht.
9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Verbandstages ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Urabstimmung

Besonders wichtige organisatorische oder tarifliche Fragen können durch Urabstimmung der Mitglieder entschieden werden.
Das Recht, eine Urabstimmung zu fordern, haben

a) der Verbandstag;
b) der Zentralvorstand mit Zustimmung von mindestens 3 Gauvorständen;
c) die Mehrheit der Gauvorstände;
d) die Mitglieder, wenn sich mindestens ein Drittel dafür entscheidet.

§ 23 Bildungsgemeinschaft der Gewerkschaft

1. Die Durchführung der Bildungsarbeit der Gewerkschaft obliegt der Bildungsgemeinschaft. Die hierfür notwendigen Kosten werden von der Gewerkschaft getragen.
2. Der Arbeitsplan der Bildungsgemeinschaft, der die Abhaltung von allgemeinen Bildungsvorträgen, Ausschreibung von Wettbewerben, fachtechnischen Vorführungen und Ausstellungen vorsehen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand festgelegt.
3. Überörtliche Aufgaben der Bildungsgemeinschaft werden in Zusammenarbeit mit den Gauvorständen wahrgenommen. Am Sitz des Gaues ist die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft gleichzeitig für das Gaugebiet zuständig.
4. Der Zentralvorsitzende der gewerkschaftlichen Bildungsgemeinschaft wird von dem Ortsverein gewählt, an dem der Zentralvorstand seinen Sitz hat.
5. Gemäß § 3 dieser Satzung ist die Bildung von Sparten zulässig, die jedoch keine in sich abgeschlossene selbständige Vereine sein dürfen.
6. Die Sparten sind nur zuständig für die fachtechnische Schulung der Mitglieder, zur Hebung der beruflichen Fähigkeiten und zur Beratung ihrer tariflich festgelegten Sonderbestimmungen. Außerdem soll durch Spartenveranstaltungen der kollegiale Zusammenhalt gefördert werden.
7. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht ihnen das Recht zu, einen Unkostenbeitrag in Höhe bis zu DM 0,10 wöchentlich zu erheben.
8. Die Mitgliedschaft zur Sparte ist eine freiwillige. Mitglied kann nur werden, wer gewerkschaftlich organisiert ist.
9. Alljährlich wählt jede Sparte eine fachtechnische Kommission mit einem Obmann. Die Spartenobmänner bilden die Leitung der örtlichen Bildungsgemeinschaft und wählen einen Bildungsobmann, der beratendes Mitglied im Ortsvereinsvorstand ist.

§ 24 Jugendabteilung

1. Um die berufliche, gewerkschaftliche, geistige und körperliche Ausbildung unserer Jugend zu fördern, sind Jugendabteilungen zu bilden, der alle Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren angehören.
2. Ortsvereine, die keine eigene Jugendabteilung errichten können, führen die Jugendarbeit mit dem nächstgelegenen Ortsverein gemeinschaftlich durch.
3. Der Ortsjugendleiter nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Die Jugendabteilungen sind zur Zusammenarbeit mit der übrigen Gewerkschaftsjugend des DBG verpflichtet.
5. Die Jugendabteilung des Gauvororles wählt im Einvernehmen mit dem Gauvorstand den Gaujugendleiter, der stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teilnimmt.
6. Die Gaujugendleiter sind bis zur Errichtung eines Jugendsekretariats beim Zentralvorstand für die Jugendarbeit verantwortlich. Der Jugendleiter am Sitz des Zentralvorstandes nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

§ 25 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Bestreitung der auf Grund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben sind 65% des Beitragsaufkommens an die Zentralkasse abzuführen.

2. Zur Bestreitung der Unkosten für Verwaltung, Agitation und aller sonstigen Obliegenheiten verbleiben den Gauen 35%. Der hiervon an die Ortsvereine entfallende Beitragsanteil wird auf den Gaukonferenzen beschlossen.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Gaue kann der Zentralvorstand besondere Zuwendungen beschließen.
4. Zur Prüfung der Zentralkasse wird eine Revisionskommission von 3 Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, wo sich der Sitz des Zentralvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem ordentlichen Verbandstag zu anderen. Die Revisionskommission hat über ihre Tätigkeit dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

§ 26 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird.

§ 27 Auflösung der Industriegewerkschaft

Eine Auflösung der Industriegewerkschaft kann nur erfolgen, wenn diese von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag oder durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Der Verbandstag oder die Urabstimmung beschließt auch über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens.

§ 28 Organ der Gewerkschaft

Das Publikationsorgan der Gewerkschaft führt den Namen „Druck und Papier".

§ 29 Inkrafttreten der Satzungen

Diese Satzungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen über das Unterstützungswesen (§ 12 der Satzungen)

A. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

1. Der Streik ist die letzte und schärfste Waffe der Gewerkschaft. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, an denen Mitglieder der Gewerkschaft beteiligt sind, treten diese unter Zuziehung des Ortsvereinsvorstandes zur Beratung der Sachlage zusammen.

2. Vor Streikbeschluß hat der Ortsvereinsvorstand unter Benachrichtigung des Bezirksvorstandes den Gauvorstand zwecks Vermittlung anzurufen.
3. Erst wenn alle Möglichkeiten der Verständigung erschöpft sind, darf über einen Streik abgestimmt werden. Zu einem Streikbeschluß ist die Mehrheit von Dreiviertel aller am Streik beteiligten gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erforderlich.
4. Erkennt der Gauvorstand die Notwendigkeit des Streiks an, hat er umgehend einen ausführlichen Bericht an den Zentralvorstand einzureichen und die Zustimmung zum Streik einzuholen.
5. Bei Streiks, wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden keine Unterstützungen gezahlt.
6. Tritt im Verlaufe des Streiks eine Änderung ein, so ist erneut in einer Streikversammlung Stellung zu nehmen und in geheimer Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks zu beschließen. Zu dieser Versammlung ist ein Vertreter des Gauvorstandes zuzuziehen.
7. Streiks von besonders einschneidender Bedeutung und solche, die über das Gaugebiet hinausgreifen, unterliegen der Führung des Zentralvorstandes.
8. Sammlungen für Streiks dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Zustimmung des Zentralvorstandes vorliegt.
9. Die Höhe der Streikunterstützung*) wird von Zeit zu Zeit vom Zentralvorstand im Einverständnis mit den Gauvorstehern festgelegt Für die ersten drei Tage wird keine Unterstützung gezahlt.

B. Gemaßregelten-Unterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für vom Vorstand anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregelten-Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört haben und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben,
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein,
   c) die Maßregelung muß vom Gauvorstand anerkannt sein.
2. Die Gemaßregelten-Unterstützung wird auf die Dauer von längstens 13 Wochen gewährt.
3. Die Gemaßregelten-Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner be-

*) Siehe Sonderstatut.

ruflichen Fähigkeit entsprechende, ihm angebotene oder nachgewiesene Arbeitsgelegenheit verweigert.
4. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Anerkennung der Maßregelung.
5. Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

C. Arbeitslosenunterstützung

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ist in Aussicht genommen, sobald die finanziellen Verhältnisse der Industriegewerkschaft dies ermöglichen.

D. Invalidenunterstützung

Mit Wirkung ab 1. Juli 1949 gewährt die Industriegewerkschaft auf jederzeitigen Widerruf eine Invalidenunterstützung. Die Bezugsberechtigung richtet sich nach § 5, Ziffer 4 unserer Satzung.

E. Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der geleisteten Beiträge zu einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.
Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Das Sterbegeld ist spätestens einen Monat nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde beim Ortsvereinsvorstand zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

F. Rechtsschutz

Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern in gewerblichen, gewerkschaftlichen und aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgegangenen Streitfällen Rechtsschutz. Hierunter fallen auch die Kosten für ärztliche Gutachten, die zur Geltendmachung der aus jenen Gesetzen abgeleiteten Rechtsansprüche notwendig sind.

Anträge auf Rechtsschutz sind an den Ortsvereinsvorstand zu richten. Dieser hat die gestellten Anträge sofort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und, sofern Aussicht auf Erfolg vorhanden und eine gütliche Beilegung des Streitfalles nicht möglich ist, mit Einverständnis des Gauvorstandes die Klage anhängig zu machen. In Fällen, in denen es eines juristischen Beistandes bedarf, muß hierfür ohne Verzug die Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt werden.

G. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonders dringenden Fällen kann auf Antrag eine Notstandsunterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentralvorstand.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Beiträge und Unterstützungen

§ 11 Beiträge

Die Beiträge betragen

in Klasse	I	bis zu	wöchentlich	DM	30,—	wöchentlich	DM	—,50
„ „	II	„ „	„	„	40,—	„	„	—,75
„ „	III	„ „	„	„	50,—	„	„	1,—
„ „	IV	„ „	„	„	65,—	„	„	1,40
„ „	V	„ „	„	„	75,—	„	„	1,80
„ „	VI	über	„	„	75,—	„	„	2,20

Invaliden ohne Verdienst, Arbeitslose und Lehrlinge zahlen wöchentlich DM —,20, Kranke entsprechend ihrem Einkommen, mindestens jedoch DM —,20 wöchentlich.

A. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Die Unterstützung beträgt

für die Beitragsklassen bei einer Beitragsleistung seit 1945 von	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
13 Wochenbeiträgen	5,40	7,20	10,20	13,60	16,—	19,20
52 „	6,30	8,40	12,—	16,—	19,—	22,80
156 „	7,20	9,60	13,80	18,40	22,—	26,40

Familienunterstützung:

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder unter 15 Jahren wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 0,75 DM bei einer Mitgliedschaft bis 52 Wochen und ein solcher von 1,50 DM bei einer Mitgliedschaft von über 52 Wochen gewährt.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung angerechnet.

B. Gemaßregelten-Unterstützung

Die Unterstützung beträgt 75 Prozent des Bruttoeinkommens

C. Arbeitslosenunterstützung

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ist in Aussicht genommen, sobald die finanziellen Verhältnisse der Industriegewerkschaft dies ermöglichen.

D. Invalidenunterstützung

Der Unterstützungssatz beträgt zunächst einheitlich DM 5,— monatlich für alle Invaliden ohne eigenes Einkommen.

E. Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

	104 Wochen oder 2 Jahren	156 Wochen oder 3 Jahren	260 Wochen oder 5 Jahren
Beitragsklasse I	40,—	50,—	60,—
„ II	50,—	60,—	70,—
„ III	60,—	70,—	80,—
„ IV	70,—	80,—	90,—
„ V	80,—	90,—	100,—
„ VI	90,—	100,—	110,—

Für Mitglieder, die nach dem 1. Januar 1918 einer Gewerkschaft beitraten und ihr bis 1933 angehörten, wird ein Zuschlag von DM 30,— gezahlt. Wer auf eine längere ununterbrochene Mitgliedschaft verweisen kann, erhält einen Zuschlag von DM 50,—. Mitglieder, die beim Wiedereintritt 1945 und später bereits Invalide waren, und Lehrlinge erhalten das Sterbegeld nach der Beitragsklasse I.

ANHANG

zum § 3. Umfang und berufliche Gliederung der Gewerkschaft (Berufsabgrenzung)

HOCHDRUCK

Buch- und Zeitungsdruckereien

Sparte

idenzdruckereien
erkdruckereien
Zeitungsdruckereien
Zeitschriftendruckereien
Maternherstellungsbetriebe
Stereotypie- und Galvanoplastikanstalten
Maschinensatzanstalten
Gebet- und Gesangbücherdruckereien
Billettdruckereien
Fahrkartendruckereien
Kassenblockdruckereien
Anilindruckereien

FLACHDRUCK

Lithographische Kunstanstalten

Sparte

Merkantil-, Chromo- und Photolithographische Anstalten
Stein- und Offsetdruckereien
Landkartendruckereien
Abziehbilder- und keramische Druckereien
Bromsilberkunstanstalten
Lichtdruckanstalten
Notendruckereien und Notenstechereien
Spielkartenherstellerbetriebe
Blech- (Metall-) druckereien
Tapetendruckereien und Formstechereien
Plandruckanstalten
Lichtpausanstalten
Vervielfältigungsgewerbe
Selbständige Reproduktionsanstalten

Tiefdruck und Chemigraphie

Sparte

Tiefdruckereien
Tiefdruckätzereien
Kupferdruckereien und Kupferstechereien
Chemigraphische Anstalten und Klischeefabriken
Metall- und Glasätzereien

Film- und Photobetriebe

Sparte

Film-Kopieranstalten
(Solche Film-Kopieranstalten, die mit Filmproduktionsanstalten direkt verbunden sind oder Filme, die öffentlich zur Vorführung gelangen, entwickeln, kopieren und die dazu gehörende Reklame und Photos im eigenen Betriebe vornehmen, gehören zur Gewerkschaft für Kunst und Schrifttum.)
Photokopieanstalten
Photoanstalten
Porträtanstalten

SCHRIFTGIESSEREIEN UND ARTGLEICHE BETRIEBE

Sparte

Schriftgießereien
Messingmatrizenherstellung
Typenfabriken
Messinglinien-Herstellungsindustrie
Linoleum-Schablonenfabriken

STEMPELFABRIKEN UND GRAVIERANSTALTEN

Sparte

Gummistempel-, Gummitypen- und Klischeefabriken
Metallstempelfabriken
Graphische Gravieranstalten
Xylographische Anstalten
Schablonenfabriken

BUCHBINDEREIEN

Sparte

Handwerkliche Buchbindereien
Industrielle Buchbindereien
Alben-, Mappen- und Galanteriewarenbetriebe
Bilderbücherherstellungsindustrien

Bürohilfsmittel-Herstellungsindustrie
Durchschreibebücher- und Block-Herstellungsindustrie
Gesang- und Gebetbücherfabriken
Geschäftsbücherfabriken
Kranzbänder-Prägeanstalten
Linieranstalten
Musterkartenbetriebe
Plakatherstellungs-, Lackierungs-, Lohnstanzbetriebe
Preßvergolde- und Prägeanstalten
Zeichen- und Lernmittel-Herstellungsindustrie

PAPIER- UND PAPPEN-VERARBEITUNG

Sparte

Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie
Festartikelindustrie
Lampenschirmindustrie
Luxuspapierfabriken
Papierblumenindustrie
Papierhülsen-, Spulenindustrie
Papiersackfabriken
Siegelmarken- und Etikettenfabriken
Tüten- und Beutelindustrie
Zigarren- und Zigarettenspitzenindustrie
Sonstige Papierwaren- und papierverarbeitende Industrie
Etuiindustrie
Faltschachtelindustrie
Kartonagenindustrie
Hartpapier-, Stanz- und Prägeindustrie
Wellpappenindustrie

VERLAGSGEWERBE

Sparte

Zeitungsverlage
Zeitschriftenverlage ohne eigene Druck[illegible]
Buchverlage
Postkartenverlage
Landkartenverlage
Kunstblattverlage
Musikverlage
Lernmittelverlage
Bilder- und Malbücherverlage
Vordruck- und Formularverlage

PAPIER-, PAPPEN-, ZELLSTOFF- U. HOLZSTOFFINDUSTRIEN

(Spartenbenennung erfolgt nach Zuständigkeitsklärung)

Druck: Union Druckerei GmbH Stuttgart